

113. Hat der Rechtsanwalt einen Anspruch auf eine Beweisgebühr für die Vertretung einer Partei, welche in einem Erbschaftsprozesse durch Teilurteil zur Ebdierung eines eidlich zu bestärkenden Inventares verurteilt ist und diesen Eid abgeleistet hat?

III. Civilsenat. Beschl. v. 22. September 1885 i. S. D. (Bekl.) w.  
D. (Rl.) Beschw.-Rep. III. 107/85.

- I. Landgericht Kiel.
- I. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„Nach §. 13 Abs. 4 der Gebührenordnung steht dem Rechtsanwalte eine Beweisgebühr zu:

- a) für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urteil auferlegten Eides, sowie
- b) für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren.

Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Unter einem Beweisaufnahmeverfahren kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 371,

nur ein solches verstanden werden, wie es §. 323 C.P.D. voraussetzt, d. h. ein Verfahren, welches durch Beweisbeschluß angeordnet und demnächst in der §§. 326—335 C.P.D. verordneten Weise, wenigstens teilweise, erledigt wird. Davon ist vorliegend keine Rede, da ein Beweisverfahren in diesem Sinne weder angeordnet ist, noch stattgefunden hat. Aber auch der erste Fall trifft hier nicht zu. Abgesehen davon, daß eine Vertretung durch den Anwalt im Termine nicht stattgefunden hat, kann unter einem durch Urteil auferlegten Eide im Sinne des §. 13 Abs. 4 der Gebührenordnung nur der durch ein bedingtes Urteil auferlegte Eid verstanden werden (vgl. auch die Motive zur Gebührenordnung S. 37, Drucksachen des Reichstages Nr. 6), da nur ein solcher als Teil der Beweisaufnahme angesehen werden kann und nur hierfür eine Beweisgebühr gerechtfertigt erscheint. Der hier in Rede stehende Eid bildet keinen Akt der Beweisaufnahme, vielmehr einen integrierenden Teil der Leistung, zu welcher die Beklagte durch das Teilurteil schuldig erkannt worden ist.“